

ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIE FÜR DIE VOLLZEITPFLEGE GEM. § 33 SGB VIII

28. April 2025



KOSTENRELEVANTE ÄNDERUNGEN ZUM 01.01.2025



2.8 HILFE ZUR VERSELBSTSTÄNDIGUNG/FÜHRERSCHEIN

- Seit 2010 werden einmalig nach dem Bestehen der theoretischen Führerscheinprüfung auf Antrag einmalig 450,- Euro bezahlt
- Aufgrund der stark gestiegenen Kosten für den Führerschein soll jetzt nach dem Bestehen der theoretischen Prüfung sowie nach der erfolgreichen praktischen Prüfung jeweils 500,- Euro gezahlt werden
- Die Auszahlung erfolgt nach Antrag und der Vorlage der Prüfbescheinigungen/des Führerscheines

2.11 SCHULE

- Bisher werden alle Schulbücher, die nicht entliehen werden können, nach Vorlage der Bücherliste und Rechnungsbelege erstattet.
- Zukünftig soll zum 01.07. ein pauschalierter Betrag von 80,- Euro hierfür gezahlt werden.
- Dieser Betrag wurde auf Grund der Durchschnittswerte der letzten Jahre ermittelt.
- Die Pauschalierung dient der Vereinfachung der Verwaltungsabläufe.

TABLET

- Bisher wurde für die Anschaffung eines Laptops, Notebooks oder Tablets einmalig ein Zuschuss in Höhe von 300,00€ auf Antrag und nach Vorlage einer Quittung gewährt.
- Neu: Für die Anschaffung eines Laptops, Notebooks oder Tablets (Grundgerät ohne Zubehör) kann ab der 5. Klasse ein Zuschuss in Höhe von 500,00 € auf Antrag gewährt werden. Nach 4 Jahren kann einmalig eine Ersatzbeschaffung in Höhe von 500,00 € beantragt werden.
- Für die Erstattung ist die Quittung vorzulegen.

2.13 HAUSAUFGABENBETREUUNG

- Bisher wurden maximal 10,00 € pro Stunde bis zu einem Höchstbetrag von 150,00 € pro Monat bewilligt.
- Für die präventiven Angebote des Amtes für Jugend und Soziales wurde die Ehrenamtszuschale auf 12,50 € angepasst.
- Neu: Sollte kein entsprechendes Angebot durch die Schule vorhanden oder geeignet sein, kann bis zu 15 Stunden monatlich (max. 12,50 €/Stunde) eine Hausaufgabenbetreuung bewilligt werden.
- Die Betreuung kann auch durch geeignete Privatpersonen geleistet werden.
- Eine Kostenübernahme der Hausaufgabenbetreuung während der Ferienzeiten kann nicht erfolgen.

2.17 ENTLASTUNGSANGEBOT

- Entlastungsangebote tragen zur Stabilität eines Pflegeverhältnisses bei, indem sie die Pflegeeltern im konkreten Erziehungsalltag unterstützen.
- Bisher wurde die stundenweise Entlastung mit 10,- Euro vergütet.
- Das Entlastungsangebot wird von Ehrenamtlichen durchgeführt, die Erfahrung im Umgang mit Pflegekindern haben. Die Betreuungszeiten sind mit besonderen Belastungen verbunden.
- Neu: Die stundenweise Entlastung wird gemäß der angepassten Ehrenamtspauschale mit 12,50 € pro Stunde vergütet.
- Die Abrechnung erfolgt weiterhin monatlich direkt mit der Entlastungsperson nach Vorlage der Abrechnungsbögen.

WEITERE ÄNDERUNGEN:

- Die elterngeldähnlichen Leistungen wurden unter Punkt 1.1 gemäß des Beschlusses vom 23.09.2024 des Jugendhilfeausschusses aufgenommen.
- Es wurden einige redaktionelle Änderungen zur besseren Verständlichkeit durchgeführt.

